

S. 136 / Nr. 37 Strafgesetzbuch (d)

BGE 70 IV 136

37. Urteil des Kassationshofes vom 29. September 1944 i.S. Gygi dit Guy gegen Staatsanwaltschaft des Kantons Luzern.

Regeste:

Art. 161 StGB verbietet den Kantonen nicht, im Rahmen der ihnen durch Art. 335 Ziff. 1 Abs. 1 StGB vorbehaltenen Befugnis ergänzende Tatbestände handels- oder gewerbepolizeilicher Natur aufzustellen.

§ 1 des luzernischen Gesetzes vom 30. Januar 1912 betreffend die Handelspolizei ist durch Art. 161 StGB nicht aufgehoben worden

L'art. 161 CP n'interdit pas aux cantons d'établir, dans les limites du pouvoir que leur réserve l'art. 335 oh. 1 al. 1 CP, des incriminations complémentaires dans le domaine de la police du commerce et des arts et métiers.

Le § 1er de la loi lucernoise du 30 janvier 1912 sur la police du commerce n'a pas été abrogé par l'art. 161 CP.

L'art. 161 CP non vieta ai cantoni di prevedere, entro i limiti della facoltà che loro riserva l'art. 335, cifra 1, cp. 1 CP, altri reati in materia di polizia del commercio e dell'artigianato.

Il § 1 della legge lucernese 30 gennaio 1912 concernente la polizia del commercio non è stato abrogato dall'art. 161 CP.

A. - Henri Gygi dit Guy wurde vom Obergericht des Kantons Luzern am 29. Juli 1944 wegen vorsätzlicher Widerhandlung gegen § 1 des luzernischen Gesetzes vom 30. Januar 1912 betreffend die Handelspolizei zu einer bedingt vollziehbaren Haftstrafe von sieben Tagen und

Seite: 137

zu siebenhundert Franken Busse verurteilt, weil er in Inseraten, welche am 28. August 1943 und 19. Februar 1944 im «Illustrierten Familienfreund» und am 4. September 1943 und 4. März 1944 in der Zeitschrift «L'Abeille» erschienen waren, durch Wendungen wie «30 % billiger direkt ab La Chaux-de-Fonds», «30 % d'économie en achetant directement à La Chaux-de-Fonds» die falsche Behauptung aufgestellt hatte, die Uhr «Musette Resist» könne bei der Firma Guy-Robert S; Cie um 30 % billiger bezogen werden als beim Detailhändler. Die erwähnte Gesetzesbestimmung verbietet unter anderem, in Inseraten «bei Anlass des Angebotes von Waren wider besseres Wissen über geschäftliche Verhältnisse, insbesondere über den Anlass zum Verkaufe der Waren, über deren Beschaffenheit, Herstellungsart oder Preis, Bezugsquellen oder Art des Bezuges, Grösse des Vorrates, Besitz von Auszeichnungen, unrichtige Angaben zu machen, welche geeignet sind, den Schein eines günstigen Angebotes zu erwirken, oder die überhaupt auf eine Irreführung des Käufers hinauslaufen». Das Verfahren war durch Strafanzeige des Zentralverbandes Schweizerischer Uhrmacher veranlasst worden, der ausdrücklich darauf verzichtet hat, wegen unlauteren Wettbewerbes im Sinne des Art. 161 StGB Strafantrag zu stellen.

B. - Mit rechtzeitiger Nichtigkeitsbeschwerde beantragt Gygi, das Urteil sei aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen, damit sie ihn freispreche, eventuell bloss mit hundert Franken büsse. Er macht geltend, § 1 des luzernischen Handelspolizeigesetzes sei durch die bundesrechtliche Regelung des unlauteren Wettbewerbes (Art. 161 StGB) ausser Kraft gesetzt worden. Jedenfalls stehe die ausgesprochene Strafe in einem stossenden Missverhältnis zu den begangenen Handlungen.

C. - Die Staatsanwaltschaft des Kantons Luzern verweist auf die Begründung des angefochtenen Urteils, ohne einen Antrag zu stellen.

Seite: 138

Der Kassationshof zieht in Erwägung:

1.- Nach Art. 161 StGB ist auf Antrag strafbar, wer jemandem die Kundschaft durch unehrliche Mittel, namentlich durch arglistige Kniffe, schwindelhafte Angaben, böswillige Verdächtigungen, abspenstig macht oder fernhält. Als diese Bestimmung in den eidgenössischen Räten angenommen wurde, war das Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb in Vorbereitung. Bereits dessen erster Entwurf (BBl 1934 II 553 ff. Art. 16) regelte den Straftatbestand des unlauteren Wettbewerbes eingehender als Art. 161 StGB. Diese Bestimmung wurde nur deshalb nicht gestrichen, weil man voraussah, dass das Strafgesetzbuch vor dem Wettbewerbsgesetz in Kraft treten werde, und man auf einen vorläufigen bundesrechtlichen Schutz nicht verzichten wollte. Es war jedoch schon damals vorgesehen, dass Art. 161 StGB durch das Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb wieder aufgehoben werde (vgl.

AStenBull Sonderausgabe NatR 360 f., 694 f., StR 173, 323). Das wird denn auch der Fall sein, falls dieses Gesetz in der bevorstehenden Volksabstimmung angenommen wird (Art. 21). Dessen Art. 13 regelt den unlauteren Wettbewerb eingehender als Art. 161 StGB, erklärt z.B. in lit. b strafbar, wer vorsätzlich «über sich, die eigenen Waren, Werke, Leistungen oder geschäftlichen Verhältnisse unrichtige oder irreführende Angaben macht, um das eigene Angebot im Wettbewerb zu begünstigen». Es kann nicht der Wille des Bundesgesetzgebers gewesen sein, die provisorische Regelung des Art. 161 StGB als abschliessend zu betrachten und den Kantonen nicht zu gestatten, im Rahmen der ihnen durch Art. 335 Ziff. 1 Abs. 1 StGB vorbehaltenen Befugnis ergänzende Tatbestände handels- oder gewerbepolizeilicher Natur aufzustellen. Sogar noch das Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb behält in Art. 22 die gewerbe- und handelspolizeilichen Vorschriften der Kantone ausdrücklich vor, insbesondere diejenigen gegen unlauteres Geschäftsgebahren.

Seite: 139

2.- Eine Vorschrift, die neben Art. 161 StGB Platz hat, ist § 1 des luzernischen Handelsspolizeigesetzes. Im Gegensatz zu Art. 161 StGB bezweckt sie nicht den Schutz der Mitbewerber, sondern den der Kunden. Sie regelt nicht einen Tatbestand des unlauteren Wettbewerbes, sondern einen solchen des unlauteren Geschäftsgebahrens. Wohl kann solches indirekt auch den Mitbewerber schädigen, da es ihm unter Umständen Kundschaft entzieht. § 1 des luzernischen Handelsspolizeigesetzes ist jedoch nicht unter diesem Gesichtspunkt erlassen worden, sondern zum Schutze der Kunden vor Irreführung durch die Geschäftsleute, ein Gesichtspunkt, den Art. 161 StGB nicht berücksichtigt. So verhält es sich selbst dann, wenn - was heute nicht entschieden zu werden braucht - Art. 161 nicht den Nachweis erfordert, dass einem bestimmten Mitbewerber die Kundschaft abspenstig gemacht oder ferngehalten worden ist, sondern auch dann gilt, wenn ganz allgemein anzunehmen ist, die Handlung habe irgend einem Mitbewerber Kunden entzogen.

3.- Die Strafe ist in Anwendung kantonalen Rechts ausgefällt worden. Soweit der Beschwerdeführer das Strafmass anfecht, ist daher auf die Beschwerde nicht einzutreten (Art. 269 Abs. 1 BStrP).

Demnach erkennt der Kassationshof:

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann